

Parkgebührensatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus



Präambel

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2022 (GVBl. S. 54), sowie des § 3 Abs. 4 Nr. 4 i. V. m. Abs. 6 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) vom 05.06.2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus in ihrer Sitzung am 15.01.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Parkgebührensatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen und Einrichtungen in der Gemeinde Schmitten im Taunus, die unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder unter Verwendung anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Gebühr

- (1) Die Parkgebühren für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen betragen an Parkscheinautomaten oder unter Verwendung anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit:

Für PKW	
Pro angefangene Stunde:	2,00 €
Tagestarif:	12,00 €

Für Motorräder
Pro angefangene Stunde: **1,50 €**
Tagestarif: **12,00 €**

Für Wohnmobile
24 Stundentarif: **12,00 €**

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen sind die unter § 2 Abs. 1 genannten Gebühren zu entrichten:

- Auf dem Feldbergplateau
- Parkzone „Sandplacken“ (ohne Wohnmobilstellplätze)
- Parkzone „Tannenheim“ (ohne Wohnmobilstellplätze)
- Parkzone „Naturpark“

(3) Die unter Satz 1 genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheinautomaten) müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, sichergestellt sind und die Entrichtung der Gebühren auch tatsächlich erfolgt. Dies gilt nur, soweit dies durch Kennzeichnung der Parkscheinautomaten und durch Beschilderung im jeweiligen Bereich zugelassen ist. Satz 1 gilt nicht, soweit eine dort genannte elektronische Einrichtung oder Vorrichtung nicht funktionsfähig ist.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Schmitten, den 16.01.2025

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
Bürgermeisterin



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den 16.01.2025

Julia Krügers
(Bürgermeisterin)

